

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 25 (1931)

Artikel: Ein st. gallischer Kirchenstreit am Vorabend der Glaubensspaltung

Autor: Scheiwiler, J. Al.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-124353>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein st. gallischer Kirchenstreit am Vorabend der Glaubensspaltung.

Von S. B. G. Dr. J. AL. SCHEIWILER.

Zwischen dem Kloster St. Gallen und der um dasselbe sich ausdehnenden Stadt tobte im ersten Dezennium des XVI. Jahrhunderts ein heftiger Kirchenstreit, der unter den beiden Parteien tiefgehende Erbitterung schuf und auf die bald nachher einsetzende Glaubensspaltung nicht ohne Einfluß war. Es handelte sich dabei um die Pfarrechte der städtischen St. Laurenzenkirche, die von dem an dieser Kirche tätigen Klerus zähe verteidigt wurden, die aber das Kloster nach Möglichkeit einzuschränken suchte.

Dieser leidenschaftliche Kampf, dessen Wurzeln mehr auf politischem als auf religiösem Gebiete lagen, zeigt einen geradezu typischen Zusammenprall des konservativen mittelalterlichen Geistes und seiner Machtssphäre mit dem Expansions- und Unabhängigkeitsdrang eines aufstrebenden städtischen Gemeinwesens; eine Geistesströmung, die damals weithin in der Luft lag und die, von den Reformatoren mit psychologischem Geschick ausgenützt, der Glaubensspaltung mächtigen Vorschub geleistet und ihr vielerorts den Sieg erst so recht möglich gemacht hat.

Die dokumentarische Darlegung dieses Konfliktes zwischen Stadt und Kloster St. Gallen gestattet uns wertvolle Einblicke in die geistige und seelsorgliche Einstellung der vorreformatorischen kirchlichen Kreise, sowie in die politisch-kulturellen Spannungen und Tendenzen jener Zeit, aus denen sich mit einer gewissen Folgerichtigkeit die bald beginnende Katastrophe entwickelte.

1. Die seelsorglichen Verhältnisse in St. Gallen während des 15. Jahrhunderts.¹

Die erste Hälfte des XV. Jahrhunderts sah düstere Wolken über der ehrwürdigen Stiftung des hl. Gallus. Zahlreiche Fehden, in welche

¹ Zum besseren Verständnis des Folgenden seien hier die weithin zerstreuten Notizen über die eigenartige Organisation der Seelsorge im St. Gallen des XV. Jahrhunderts (wie übrigens schon der vorangehenden Jahrhunderte) zusammengestellt.

die kampfeslustigen Äbte verwickelt waren, und zuletzt die Appenzellerkriege, hatten das Kloster dem Untergang nahe gebracht.¹ Nur langsam vermochte es sich aus seinem Tiefstande wieder zu erheben.² Als Ulrich Rösch die Abtei antrat, gab es nur sechs Konventherren, zwei Beamte, einen Professor, einen Koch, einen Küchenjungen und einen Hausknecht, der die zwei Pferde besorgte.

Einige Geistliche aus fremden Klöstern, die Abt Heinrich IV. als Kapläne angestellt hatte, hielten im Münster Gottesdienst, aber weder sie noch die Kapläne der in- und außerhalb des Klostergebietes befindlichen Kapellen gaben sich mit Seelsorge ab. Sie hatten nichts anderes zu tun, als auf den ihnen zugewiesenen Altären wöchentlich eine Anzahl Messen zu lesen und beim Chordienst im Münster mitzuhelfen.

Es gab eine Pfründe bei U. L. Frauenaltar, eine Pfründe zu St. Peter, eine Kaplanei zu St. Gall, eine Kaplanei zum heiligen Grab, eine solche zu St. Jakob, zu St. Maria, eine Beinhauspfründe, eine Kaplanei zu St. Wiborada. Die Kaplaneien hatten alle ihre bestimmten Einkünfte; die Erträge von St. Johann, St. Maria und vom heiligen Grab waren aber so gering geworden, daß Abt Ulrich Rösch im Jahre 1464 vom päpstlichen Legaten angewiesen wurde, diese Pfründen eingehen zu lassen und deren Einkünfte für einen feierlicheren Gottesdienst zu verwenden. Er stiftete daraus das Frühamt auf dem St. Annaaltar, welches jeden Morgen um 5 Uhr vier Geistliche und vier Studenten abhalten mußten.³

Die ganze Last der Seelsorge lag auf dem Leutpriester zu St. Laurenzen und seinen Kaplänen. Diese führten aber trotzdem, gleich den Priestern der übrigen Kirchen und Kapellen, nur den Namen Vikare, weil St. Laurenzen, wie auch St. Mang, St. Bernhard, St. Jakob, St. Fiden, dem Münster als der gemeinschaftlichen Mutterkirche untergeordnet waren und unter der Botmäßigkeit des Abtes standen.

Diese Abhängigkeit brachte es auch mit sich, daß die Geistlichen der genannten Kirchen und Kapellen beim sonn- und festtäglichen Gottesdienst im Münster mitwirken mußten. Jedem dieser Kleriker waren beim feierlichen Hochamt, wie auch bei den zahlreichen Prozessionen innerhalb und außerhalb des Klosters seine bestimmten Verrichtungen angewiesen, wofür sie dann jedesmal im Kloster bewirtet

¹ Vgl. *J. v. Arx*, Geschichten des Kt. St. Gallen, Bd. 2, S. 187 ff.

² *J. v. Arx*, a. a. O. S. 246 ff.

³ Vgl. *Aug. Hardegger*, « Die Pfarrei St. Gallen », S. 17 ff.

wurden und sonstige Vorteile erhielten. So mußten der Leutpriester von St. Laurenzen und ein Priester von St. Mang miteinander das Graduale anstimmen ; der Priester von St. Leonhard und einer von den Klosterbrüdern intonierten das Alleluja ; bei der Vesper hatte der Leutpriester von St. Laurenzen den Weihrauch, die Vikare von St. Mang und St. Fiden die Leuchter und der von St. Leonhard das Antiphonenbuch zu tragen. Von Zeit zu Zeit wurde dieses Abhängigkeitsverhältnis wieder schriftlich fixiert, so in den Jahren 1235 und 1367, um es nicht in Vergessenheit geraten zu lassen. Da wurde stets deutlich betont, daß das Münster die Haupt- und Mutterkirche sei, daß man am Karfreitag einzig dort Gottesdienst halten könne, daß nur hier an der Vigil von Ostern und Pfingsten das Taufwasser geweiht und in der Oster- und Pfingstwoche die Taufe gespendet werden dürfe und daß an Lichtmeß die Kerzen- und am Palmsonntag die Palmen-Weihe ausschließlich dem Münster zufalle. Ebenso sollen alle Prozessionen im Münster beginnen und zum Münster wieder zurückkehren.¹

Abt Hermann von Bonstetten (1333–1360) hatte seinerzeit bewirkt, daß die Laurenzenkirche dem Kloster inkorporiert wurde², wobei jedoch die dem Leutpriester und seinem Helfer zuständigen Rechte und Einkünfte nicht in diese Inkorporation einbezogen waren und die Bürgerschaft von St. Gallen die freie Verwaltung, sowie das Wahlrecht der Geistlichen, unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Abt, beibehielt. Immerhin galt der Abt als der eigentliche Kirchherr von St. Laurenzen und die dort wirkenden Seelsorger nur als seine Stellvertreter, die in des Abtes Namen und Auftrag ihr Amt verwalteten.

Sie mußten daher ihre Pfründen nach dem Lehensgebrauch vom Abt zu St. Gallen kniend empfangen, mußten mit Eid und Schrift versprechen, dem Abte gehorsam zu sein, die Pfarrei mit Lesen und Beten zu versehen, deren Rechtsame zu behaupten, von den Einkünften der Pfründe nichts zu entäußern, sich mit derselben zu begnügen, die Pfarrei ohne Erlaubnis nicht umzutauschen, dem Abte in Beziehung seiner Einkünfte keine Hindernisse in den Weg zu legen und alles zu tun, was einem Pfarrherrn obliege. Dann setzte ihnen der Abt das Biret auf und reichte ihnen die Hand. Das Recht der Konfirmation und der Institution kam dem Bischof von Konstanz zu.³

¹ A. Hardegger, « Die Pfarrei St. Gallen », S. 20 f.

² S. Vadiana historische Schriften, I, S. 443 f.

³ Ihre Bestallungen, s. Vad., Tr. XVI, 473, 74, 75. (Wir zitieren der Kürze halber Vad. = Vadiana = Stadt-Bibliothek, St. Gallen.)

Nicht selten aber geschah es, daß den kirchlichen Vorschriften zum Trotz, der wirkliche Inhaber der Pfründe von der Pfarrei abwesend war und diese durch einen Stellvertreter versehen ließ, dem dann ein oft recht kümmерliches Einkommen zufloß. Im Zusammenhang mit diesem Mißbrauch stand die Cumulatio beneficiorum, derzufolge einem Geistlichen oft mehrere Pfründen zukamen, die er nicht selbst verwalten konnte. So hatte der st. gallische Kapitular Dr. Johann Bischof, ein hervorragender Rechtsgelehrter, der eine Zeitlang an der Universität Pavia dozierte¹, vier Pfründen; Hans Hopfer war 1459 Pfarrer in Bernhardzell, Propst zu St. Mangen und Kanzler zu Konstanz; Konrad Fridbolt war Leutpriester zu St. Lorenzen und Pfarrer zu Hagenwil.

Aus dem Umstand, daß die St. Laurenzenkirche dem Stift St. Gallen einverleibt war und in dessen Bezirk lag, während sie anderseits den Bewohnern der Stadt und einer weitern Umgebung als Pfarrkirche zu dienen hatte und der städtischen Verwaltung unterstand, ergaben sich naturgemäß zahlreiche Reibungsflächen und Streitigkeiten. Bald ging der Streit um einen von der Stadt gewählten, aber dem Abt nicht genehmen Geistlichen, bald um den Umfang der Jurisdiktionsgewalt der an St. Laurenzen wirkenden Priester, bald um die Neustiftung von Altären und Pfründen, bald um die Opferspenden in der Beinhauskapelle.

Anfänglich waren nur zwei Seelsorger an St. Laurenzen tätig, der Leutpriester und sein Helfer oder Koadjutor. Ihr Pflichtenkreis war ziemlich der gleiche, nur hatte der Helfer noch Schullehrerdienste bei der Stadtjugend zu besorgen. Sie pflegten sich so in ihre Arbeit zu teilen, daß wechselweise jede Woche der eine in der Stadt, der andere auf dem Lande die Seelsorge ausübte, in Notfällen aber jeder, sofern er dafür angesprochen wurde, die erforderliche Hilfe leistete. Die Einkünfte ihrer Kirche waren sehr ansehnlich, dank des Opfersinnes der gerade damals recht wohlhabenden Bevölkerung St. Gallens. Beide Geistlichen bewohnten ein eigenes Pfrundhaus. Jederzeit stand ihnen ein Reitpferd zur Verfügung. Ihre Einkünfte waren gleich, nur daß dem Leutpriester noch ein Zuschlag von 10 Gulden zukam.²

¹ Über diesen berühmten Gelehrten und Humanisten, der eine Zeitlang auch das Rektorat an der durch Abt Ulrich Rösch zu neuer Blüte erhobenen Klosterschule St. Gallen bekleidete, siehe Stifts-Archiv St. Gallen, Bd. 193, S. 197-209. Vgl. auch *Abt Ulrich Rösch*, in Neujahrsblatt des historischen Vereins des Kantons St. Gallen, 1903, S. 32 f.

² Vad. XVI, 460.

Schon frühe wurden zur pastorellen Aushilfe an der St. Laurenzenkirche drei, meist aus konstanzischen Klöstern stammende Terminierer oder Bettelmönche, nämlich ein Augustiner, ein Franziskaner und ein Dominikaner, herbeigezogen, die in der Nähe der Kirche ihre Wohnung hatten.¹ Diesen oblag die Pflicht, auf der Filiale in Wittenbach und an der Kapelle zu St. Georgen jeden zweiten Sonntag Gottesdienst zu halten, sowie an St. Laurenzen an Sonn- und Feiertagen nachmittags zu predigen. Daneben fanden sie noch als Beichtväter oder Lesemeister in den verschiedenen Frauenklöstern Beschäftigung. Das Verhältnis zwischen diesen Mönchen und dem übrigen Klerus war in der Regel nicht das beste. Zu Anfang des XVI. Jahrhunderts wirkten, mit Einschluß der drei Ordensmänner, neun Geistliche an der Laurenzenkirche.

Um das Jahr 1520 besuchten etwa 4000 Kommunikanten aus der Stadt St. Gallen, von Straubenzell, Rotmonten, Wittenbach, Tablat und Speicher den Pfarrgottesdienst in St. Laurenzen.²

2. Verschärfung der Lage unter Abt Ulrich Rösch.

In dem Maße als die Abtei St. Gallen von ihrer einstigen Höhe herabsank und dem Verfall nahe kam, wuchsen das Machtgefühl und die Bedeutung der Stadt auf allen Gebieten. Innert fünfzig Jahren hatte sie über das vom Untergang bedrohte Stift zahlreiche Vorteile errungen und viele Rechte, die vordem den Äbten zustanden, an sich gebracht.³ Sogar die Schlüssel zum Münsterturm und zum Kirchenschatz lagen bei den Wächtern und Amtsleuten der Stadt; auch konnte sie den Baumeister (Kirchenpfleger) für das Münster ernennen.⁴

Der steigende Reichtum und die Blüte der Stadt, sowie ihr engerer Anschluß an die Eidgenossen, mit denen sie im Jahre 1454 ein Bündnis schloß, ließen bereits den Gedanken aufkommen, die Stadt St. Gallen mit den umliegenden Stiftslanden zu einem Kanton der Eidgenossenschaft zu erheben, das in Schulden versunkene Kloster dagegen in ein Chorherrenstift umzuwandeln. Abt Kaspar von Breitenlandenberg verkaufte denn auch die Landeshoheit über das Stiftsgebiet um 1000 Gulden an die Stadt.⁵ Dieser Kauf wurde zwar durch

¹ St.-A. 193, S. 235. Hier sind auch die übrigen Geistlichen genannt.

² S. *J. v. Arx*, a. a. O. S. 389.

³ *J. v. Arx*, II, 284 ff.

⁴ *J. v. Arx*, a. a. O. 287, 313, auch Neujahrsblatt des historischen Vereins St. Gallen, 1903 «Abt Ulrich Rösch», S. 21 f.

⁵ *J. v. Arx*, II, 298.

die Eidgenossen annulliert.¹ Doch erhielt die Stadt ihre volle Unabhängigkeit vom Stift. Diese großen politischen und wirtschaftlichen Erfolge, die durch eine zähe und konsequente Tätigkeit der städtischen Behörden, bei gleichzeitiger Ohnmacht des Stiftes, erreicht wurden, stärkten das Selbstgefühl der städtischen Bürger mächtig und drängten auch auf kirchlichem Gebiet zu immer größerer Befreiung vom äbtischen Einfluß.

Nun aber kam der große Gegenspieler Ulrich Rösch, ein Pfisterssohn aus Wangen, im Allgäu, der zuerst als Pfleger von 1457–1463 und dann als Abt bis 1491, mit gewaltiger Kraft und beispielloser Zähigkeit die Pläne der Stadt durchkreuzte und das Kloster zu neuer, ungeahnter Blüte emporhob.²

Wie dieser Abt eine Reihe von Pfarreien, z. B. Rorschach, Romanshorn, Wil, Goßau, Berneck, Goldach, Waldkirch, Wasserburg, St. Margrethen und die Pfründen von St. Leonhard, St. Fiden und Jakob seinem Stift inkorporierte, so arbeitete er mit unverdrossener Beharrlichkeit darauf hin, die St. Laurenzenkirche, die beim jammervollen Zustand des Klosters immer zahlreicher besucht worden war, herabzudrücken und das Volk wieder der Klosterkirche zuzuführen.³

Den Gottesdienst im Münster gestaltete er zu diesem Zwecke sehr feierlich und schön, schuf eine neue Orgel, stellte einen eigenen Münsterprediger an und berief Geistliche aus St. Johann zur Aushilfe. Ebenso erwirkte er verschiedene Ablässe für die Besucher der Kloster-

¹ *J. v. Arx*, II, 302.

² Über diesen Abt, dem der Ehrentitel zukommt «der zweite Gründer des Klosters St. Gallen» s. Die Monographie *Abt Ulrich Rösch*, von Dr. Scheiwiler, Rektor, im Neujahrsblatt des historischen Vereins des Kt. St. Gallen, 1903.

³ Item hub er, apt Ulrich, ainen span an mit her Micheln Finli, pfarrern zu S. Laurentzen, als er von ainem rat erkießt was. Den wolt er nit ainen pfarrer lassen sin, noch im des namens gonen; sondern vermaint, er solt sich ainen lütpriester nennen und nit anderst: dan er als abt des gotzhus zu S. Gallen pfarrer were. Von welcher zit har diser ufsatz und zank für und für geweret, daß si die kirchen zu S. Laurentzen nit für ain pfarr schriben noch achten haben wollen, sondern für ain lütkilchen und filial, biß uf abt Franciscen zit, mit welchem man um disen Handel groß gut verrechret und dahin bracht, daß si S. Laurenzen kirchen ain pfarr sin bekennen und beliben lassen mußtend.

(der abt was pfarrerupfer und der Finli seelsorger). Vadian, Chronik der Äbte, II, S. 237 f.

Über diese Inkorporation von Pfarreien s. *J. v. Arx*, II, 388. Vadian, Chronik der Äbte, II, 206 ff., fällt über diese Inkorporationen in leidenschaftlichster Weise her. Der Abt «behielt die woll und ließ den pfaffen den balg». Nach Vadians einseitigem Urteil wäre alles nur ruchloser Beutezug eines habgierigen Klosterhauptes gewesen.

kirche, stiftete hauptsächlich aus Legaten städtischer Bürger im Jahre 1475 ein feierliches Frühamt und hob die Wallfahrt zu « Unserer Lieben Frau im Gatter ». ¹ Das Frühamt wurde täglich von vier Geistlichen, den sogenannten Portherrn und vier Studenten, gesungen, während ein Konventherr das Amt zelebrierte. Die äußere Zierde des Tempels sollte ebenfalls anziehend wirken. Im Jahre 1483 wurde der prächtige Chor vollendet, den Abt Eglolf im Jahre 1439 begonnen hatte, und ein « herrlich fürstlich » Gestühl bildete einen weiteren Schmuck der Kirche. ²

Den Bewohnern von Trogen hatte Ulrich im Jahre 1463 gestattet, sich von St. Gallen und Altstätten, wohin sie pfarrgenössig waren, loszutrennen und eine eigene Pfarrei zu gründen. Ebenso wurden die Gemeinden Gaiß, Hundwil und Teufen von der Laurenzenkirche abgetrennt und zu selbständigen Pfarreien erhoben. ³ Die Teufener mußten sich mit 120 Gulden von der Mutterkirche im Kloster, mit 100 Gulden von St. Laurenzen, mit 300 vom Leutpriester daselbst und mit 50 vom Kaplan zu St. Georgen loslösen. Für ihren Pfarrherrn hatte die neue Gemeinde dreißig Pfund Pfenninge als Pfrundeinkommen zu gewährleisten ; außerdem wurde ihr die Pflicht auferlegt, alljährlich in der Oster- und Galluswoche eine Kreuzfahrt zum Münster zu machen, und dort eine acht Pfund schwere Wachskerze zu opfern. ⁴

Alle diese Handlungen des Abtes hatten zur Folge, daß St. Laurenzen an Bedeutung einbüßte, und daß die Gläubigen von Stadt und Land immer mehr wieder der Münsterkirche zuströmten. Um dieser Bewegung entgegenzuwirken, erklärte der Leutpriester von St. Laurenzen in einer Predigt : Jene, welche im Kloster dem Gottesdienste beiwohnen, erfüllen das Kirchengebot nicht und begehen eine schwere Sünde. Nebstdem ließ er in seiner Kirche ein ähnliches Marienbild aufstellen, wie es das Kloster im « Gatter » besaß. ⁵ Umgekehrt predigte ein Mönch auf der Münsterkanzel : « Ich geb dir min Seel zum Pfand, daß das Münster deine Pfarrkirch sei. » ⁶

Um seine Gegner vollends zu entwaffnen, sandte Abt Ulrich den Konventionalen Dr. Johann Bischof nach Rom und ließ dem Papst

¹ *Paul Stärkle*, Die Wallfahrt zu unserer « Lieben Frau im Gatter », Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengeschichte, XXI. Jahrgang, S. 162.

² S. *Abt Ulrich Rösch*, Neujahrsblatt, 1903, S. 31. Dieser Abt inaugurierte auch eine neue vielverheißende Kunstepoche in St. Gallen, die dann leider durch den Ausbruch der Glaubensspaltung jäh vernichtet wurde.

³ S. *Vadian*, a. a. O. 209.

⁴ J. v. *Arx*, a. a. O. S. 390.

⁵ P. *Stärkle*, a. a. O. S. 163.

⁶ *Vad. Tr. C. Nr. 6.*

in beweglichen Worten vorstellen, wie die Bewohner St. Gallens zur Klosterkirche eine besondere Sympathie haben und gerne dorthin zum Gottesdienst gehen, wie aber die Geistlichen der St. Laurenzenkirche das Volk auf jede Weise, selbst mit Drohungen vom Münster fernhalten und sich verschiedene Rechte der Mutterkirche anmaßen. Der Papst möchte diesem Unfug ein Ende machen.¹ Dr. Bischof erwirkte denn auch im Februar 1475 von Sixtus IV. ein Breve², worin dem Propst von St. Stephan zu Konstanz die Kommission übertragen wurde, den Leutpriester von St. Gallen und andere zuständige Personen kommen zu lassen und sie über alle vom Abt vorgebrachten Beschwerden in kluger Weise zu befragen. Wenn sich dann die Richtigkeit der Klagen herausstelle, so möge er in päpstlicher Vollmacht verfügen, daß die St. Galler an Sonn- und Festtagen ungehindert die Kloster- und Mutterkirche besuchen können, nachdem sie die pflichtmäßigen Opfer in ihrer Filialkirche entrichtet haben (*postquam oblationes debitas in filiali Ecclesia praedicta persolverint*), und daß sie der Leutpriester dieses Besuches wegen in keiner Weise behelligen dürfe.

Hatte Abt Ulrich in dieser Angelegenheit über die St. Galler den Sieg davon getragen, so fand er auf dem am 24. August 1480 begonnenen großen Zürcher Tag, bei dem 24, zwischen Stadt und Kloster ob-schwebende Klagepunkte behandelt wurden³, in andern wichtigen Forderungen kein Entgegenkommen, so daß er den folgenschweren Entschluß faßte, das Kloster nach Rorschach zu verlegen. Im Jahre 1484 begannen die Vorbereitungen zum Klosterbau, der vom st. gal-lischen Kapitel gewünscht und von Papst und Kaiser erlaubt wurde.

¹ St.-A. Bd. 1011.

² St.-A. 193, S. 120 f. Diesem Breve zufolge hätte zuerst eine Untersuchung über die tatsächlichen Verhältnisse durch den päpstlichen Kommissar stattfinden sollen, doch Abt Ulrich wartete eine solche nicht ab, sondern betrachtete gleich von Anfang an die päpstliche Bestätigung seiner Postulate als gegeben, was die Gegner beim späteren Wiederaufleben des Streites der klösterlichen Partei entgegenhielten. Vad. Tr. C. Nr. 6.

³ Die *achte* Klage des Abtes lautete dahin, daß die Stadt bei der Laurenzenkirche einen eigenen Turm gemacht habe und darauf einen Wächter halte, trotzdem aber auch auf dem Münsterturm einen Wächter habe, der durch die Abseiten des Chors und allenthalben die Schlüssel habe und so zu Mitternacht noch aus- und eingehen könne, was für die Geistlichkeit unangenehm sei. Die Stadt, die sich ja doch vom Kloster getrennt habe, solle ihren Wächter vom Münsterturm entfernen. Die Städter wurden aber durch den eidgenössischen Spruch geschützt, nur müsse auch dem Abt der Turm unversperrt sein.

S. St.-A. A. 73: «Groß Zürchisch Vertrag under Abbt Ulrich dem VIII. Anno 1480.» Vgl. noch XV. Clag. articul 67 und 69.

Wie aber das Rorschacher Klostergebäude in die Höhe stieg, erwachte zu St. Gallen und Appenzell Unruhe und Angst. Ja, am 28. Juli 1489 fielen 1200 Appenzeller, 350 St. Galler und 650 Rheintaler, von Grub herabstürmend, über das neue Bauwerk her, zündeten die Kirche, ein Haus und drei Scheunen an und zerstörten alle Mauern des fast vollendeten Klosters.

Drohende Kriegswolken stiegen als Folge des barbarischen Klosterbruchs über der Ostschweiz auf. Vermittlungsversuche seitens der Schirmorte blieben erfolglos. So rückten die eidgenössischen Truppen, 8000 Mann stark, am 4. Februar 1490, von Wil aus gegen St. Gallen vor. Die in der sogenannten Waldkircher Allianz mit St. Gallen verbündeten rebellischen Gotteshausleute fielen sofort von der Stadt ab und flehten um Gnade; die Appenzeller ließen die Stadt ebenfalls im Stich; und diese mußte froh sein, durch einen um schweren Preis erkaufen Frieden den Abzug der Eidgenossen zu erwirken. Die politische Rolle der Stadt St. Gallen war nun für lange Zeit ausgespielt; alle ihre Kräfte mußte sie, wohl nicht zu ihrem Nachteil, auf ihre innere Entwicklung, auf Handel und Gewerbe konzentrieren. Die am Kampf gegen den Abt beteiligten Bundesglieder verfielen überdies der kirchlichen Exkommunikation, von welcher sie auf Abt Ulrichs Fürsprache hin wieder absolviert wurden.¹ Bei den führenden Männern der Stadt und teilweise auch des Landes blieb aber als Nachwirkung der geschilderten Ereignisse und Demütigungen ein bitterer Stachel gegen das Kloster zurück, der die Keime neuer Konflikte in sich trug und wenige Jahre später einen neuen schweren Kirchenstreit heraufbeschwor und schließlich auch der kirchlichen Spaltung vorarbeitete.

3. Neuaufleben des Streites unter den Aebten Gothard und Franz.

Unter Ulrichs VIII. unmittelbaren Nachfolger, Gothard Giel von Glatburg², scheint zwischen den beiden Nachbarn ein leidliches Verhältnis geherrscht zu haben. Die Stadt litt jahrelang unter den Folgen

¹ Vgl. Dr. J. Häne, Der Klosterbruch in Rorschach. Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte, St. Gallen, XXVI. Bd. Abt Ulrich Rösch, Neujahrsblatt, 1903, S. 25 ff.

² Vadian a. a. O. II, S. 387-393. Von Arx, II, 433 f. und 454 f. Abt Gothard regierte vom 18. März 1491 bis 12. April 1504. St.-A. Bd. 193, S. 214-216. Vgl. Dr. Plazid Büttler: Die Giel von Glatburg und Gielsberg, in Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, 55. Heft, S. 68-72.

des für sie so unglücklichen Krieges. Vom Jahre 1490 an wurde das im Beinhaus bei St. Laurenzen gespendete Almosen vom Kloster zu Handen genommen, während es früher die Stadt beansprucht hatte.¹

Gegen Schluß der Regierungszeit Gothards aber flammte der Kirchenstreit mit neuer Heftigkeit auf, um erst nach mannigfachen Irrungen und Prozessen im Jahre 1509 durch den Schiedsspruch des päpstlichen Legaten sein Ende zu finden.²

Die beiden Seelsorger von St. Laurenzen, der Leutpriester Johann Oderbolz³ und sein Vikar Johann Weninger, standen mit großer Entschiedenheit für die pfarrlichen Rechte ihrer Kirche ein. Abt Gothard wehrte sich ebenso entschieden für sein Stift. Durch die

¹ Eine der Ursachen für das Wiederaufleben des Streites und nicht die geringste war das sogenannte Bettelgeld, welches in der Kapelle des hl. Wolfgang, auch Beinhaus genannt, geopfert wurde und das jährlich ungefähr vier rheinische Gulden abwarf. Vad. Tr. XVI, 462. Unter den Nachwehen des für die Stadt unglücklichen Krieges gegen die Eidgenossen, aus Anlaß des Klosterbruchs, nahm das Kloster viele Jahre hindurch dieses Geld an sich, mit der Begründung, es sei früher immer so geschehen. Das Bettelgeld spielt nun in allen Verhandlungen und in den jahrelangen Prozessen eine große Rolle. Der Bürgermeister Merz betont vor den Eidgenössischen Boten (10. Januar 1506) : « Des Peutels halb im Beinhus lit uns am Geld nit, sondern an dem das nacher daran hangt. ... Die vom Gotzhus hand uns auch sölchs Peutels halb nit Recht gebotten. ... Sie sind aber Anfenger ... mit dem Ölberg uf dem Kilchhof hand si wellen den Beutel nemen über das sy den nie genomen hand und unser Bürger den Ölberg gebuwen und bessert. Unsern Pfleger hand auch länger als Menschen gedächtnis das Beutelgeld ingenomen. ... » St.-A. Rubr. XIII, f. 10.

Wegen dieses Bettelgeldes kam es zu einer fast tragikomischen Verwicklung. Der Leutpriester Oderbolz wollte dasselbe dem Abt im Mai 1506 eigenhändig abgeben; dieser aber verweigerte unter Protest die Annahme desselben. Nun begab sich der Leutpriester unter Zeugenbegleitung zum Dekan Hermann Miles von St. Mangen, um hier ein offizielles Protokoll über den Vorfall niederzulegen (8. 6. 1506). « Die Span wegen Laurenz waren durch die Eidgenossen mit Brif und Sigel erledigt; wir wollten dem nachleben; wir meinten, das Bettelgeld gehöre inkraft jener Sprüche der Kirche von St. Lorenzen, darum wir es zu St. Lorenzen Buws Gerechtigkeit genomen, meinend niemand dadurch zu schaden; sölchs der Abt nit gütlich annehmen wollen, bin ich vor ihn in Rorschach hingetreten und ihm das Bettelgeld restituirt, er aber es nicht angenommen, daher ich protestirt und bezeugt, es vor einer unparteiische Person zu legen; deshalb lege ich es in euer Hand, um einer Klag seitens des Abtes entledigt zu sein. » Miles erklärte, zwar ungern, es annehmen zu wollen und es weiter zu geben, wohin es gehöre. Vad. Tr. XVI, 430.

² Vad. Tr. C. Nr. 6.

³ Johann Oderbolz, ein St. Galler Bürger, erscheint als magister artium und göttlicher Schrift baccalaurens. S. Gewaltsbrief für Oderbolz und den Helfer an den gütlichen Tag der vier Orte zu Zürich auf Sonntag nach Corpus Christi 1507. Vad. Tr. XVI, 445.

Jahre 1503 und 1504 zog sich der Streit dahin. Gothard ließ die Bulle des Papstes Sixtus IV. an Abt Ulrich in St. Gallen, Konstanz und anderswo bekannt machen¹ und erbat von Julius II. ein scharfes Vorgehen gegen die Seelsorger der St. Laurenzenkirche.² Der Prozeß wurde vor dem Propst Johann Hug von Konstanz als päpstlichem Kommissar und dem Zisterzienserabt Johann von Salem geführt.³ Als Anwalt des Abtes erscheint Johann Zimmermann, genannt Truckenbrot, als Anwalt der Stadt August Tunger.⁴ Die ganze weitschweifige Prozeßverhandlung mit den Depositionen der Zeugen, sowohl der dominorum agentium (Kloster) wie der dominorum reorum (Stadt), füllt den (unpaginierten) Band 1011 des Stiftsarchivs. Die Verhandlungen und Verhöre fallen besonders auf die Monate Februar und März 1503. Der gesamte Fragenkomplex über das Verhältnis zwischen der st. gallischen Mutter- und Tochterkirche wird darin aufgerollt.

In 22 Artikeln erschienen sämtliche Punkte, welche von den Zeugen der beiden Parteien zu beantworten waren. Es sind folgende:⁵ Ob St. Laurenzen seit undenklicher Zeit für eine wahre Pfarrkirche und nicht bloß für eine Kapelle oder Filialkirche des Klosters gehalten worden sei, ob an den Vigiltagen vor Ostern und Pfingsten in der Klosterkirche das Taufwasser geweiht und während diesen beiden Oktaven dort die Taufe gespendet werde; ob das Kloster als Mutterkirche gelte und ob es in der Stadt eine abgegrenzte Pfarrei und ein untergebenes Volk habe; ob am Palmsonntag und an Mariä Lichtmeß im Kloster Palmen und Kerzen geweiht werden und von dort die Prozession ausgehe und wieder dahin zurückkehre; ob die Predigtkanzel im Münster erst 30 Jahre, seit Abt Ulrichs Zeiten bestehe; ob, wenn die Stadtbewohner an Sonn- und Festtagen ins Kloster gehen, die Predigt und Kanzelverkündigung zu St. Laurenzen vernachlässigt werde und die Excomunicati vitandi, die in der Laurenzenkirche verkündet werden, nicht zur Kenntnis der Gemeinde kämen. Des ferneren sind die Zeugen zu fragen, ob sie wissen, was eine Mutterkirche sei und welche Rechte sie habe und was eine Tochterkirche sei, wie diese Verhältnisse andernorts, z. B. in Konstanz, geregelt

¹ Vad. Tr. C. Nr. 6.

² St.-A. Bd. 1011.

³ Vad. XVI, 48.

⁴ St.-A. Rubr. XIII, f. 10. Vgl. Vad. XVI, 48.

⁵ Unterm 29. Januar 1504 richtet ein Opiduus (Städter) aus St. Gallen einen Brief an den Papst mit der Anklage, der Abt weigere sich aus « Nid, Haß und Findschaft », Geistliche zu instituieren, verlange auch von ihnen unziemlich ein Juramentum. . . . Der Papst möge das abstellen. St.-A. Rubr. XIII, f. 10.

seien ; ob die Palmsonntagsprozession, wo Christus auf dem Palmesel reitend dargestellt wurde, wie das in Mutterkirchen Brauch ist, nach St. Mangen ziehe und von dort wieder ins Kloster zurück ; weiter ähnliche Fragen betreffend die Prozession an den Festen der heiligen Wiborada und des hl. Markus, an Gallus und Othmar und Kirchweih, wie auch an Fronleichnam ; an letzterem Fest müsse der Leutpriester das Allerheiligste, vom Volke begleitet, aus der Laurenzenkirche in das Kloster hinauftragen, worauf der Abt die Fronleichnamsprozession führe. Auch vom Friedhof, der zwischen dem Kloster und der Laurenzenkirche liegt, wird gesprochen.

Die Aussagen der zahlreichen Zeugen, deren Vermögens- und Lebensverhältnisse jeweilen vor ihrer Zeugnisabgabe skizziert sind, ergeben ein widerspruchsvolles Bild und spiegeln deutlich die Unklarheit der Verhältnisse.

Ein Zeuge deponiert, er habe gehört, daß vor langer Zeit die pfarrlichen Rechte vom Kloster auf die St. Laurenzenkirche übertragen worden seien, ob aber dem Kloster etwas reserviert worden, wisse er nicht. Am Palmsonntag, so lautet ein Zeugnis, sei vom Kloster eine Prozession nach St. Mangen gezogen und dort seien die Palmen gesegnet worden, von wem, ob von einem Priester des Klosters oder von sonst jemand, sei dem Zeugen nicht klar, dann ging die Prozession zurück, im Friedhof stieg Christus auf eine Eselin und wurde so ins Kloster gezogen, darauf begaben sich die Leute in ihre Kirchen zum Gottesdienst, wo aber bei ungünstiger Witterung die Palmen gesegnet wurden, wisse der Zeuge nicht.

Es seien auch zu St. Katharina und in der Spitalkirche Kerzen geweiht worden, am Dreifaltigkeitssonntag werde in der Klosterkirche das Weihwasser gesegnet ; am Gründonnerstag empfingen die Schüler der Stadt und die Diener des Klosters hier die Osterkommunion.

Nach langen und bewegten Verhandlungen wurde schließlich beiden Parteien Schweigen auferlegt und der bisherige Zustand bestätigt. Mit diesem Entscheid war aber der Streit nicht erledigt. Das unter der Asche fortglimmende Feuer flammte beim nächsten Anlaß wieder auf. In St. Laurenzen predigte einer der zur Seelsorge beigezogenen Mendikanten, diese Kirche müsse eine wahre Pfarrkirche genannt werden ; er schalt auch das Volk, daß es dieselbe viel zu wenig schätze und zu viel ins Kloster hinauflaufe.¹

¹ Vad. Tr. C. Nr. 6.

Darauf zitierte Abt Franz, der dem am 12. April 1504 verstorbenen Gothard nachgefolgt war, den Pfarrer und Helfer von St. Laurenzen auf die Pfalz und zeigte ihnen die zwei Bullen von Rom und vom Konzil zu Basel¹ mit den Worten: So jetzt wisset ihr, warum das Kloster die Mutterkirche ist; darum dürft ihr nicht anders predigen lassen. Johann Oderbolz erwiderte, er sei als Pfarrer nach St. Laurenzen gesetzt worden; es sei eine Pfarrkirche; er habe geschworen, alle ihre Rechte zu schützen; jenes Breve von Sixtus IV. an Abt Ulrich hätte den Geistlichen zu St. Laurenzen vorgelegt werden sollen, um ihre Einrede vor dem päpstlichen Kommissar anzubringen, statt dessen sei der Abt einfach von sich aus zugefahren.²

Inzwischen hatte sich aber ein Ereignis zugetragen, das hüben und drüben die Gemüter auf's höchste erregte und zu jahrelanger, neuer Spannung führte. Ein gewisser Ulrich Leemann, ein Stadtbürger, war seiner Schulden wegen in die klösterliche «Freiheit» entwichen, um des Asilrechtes teilhaftig zu werden. Dort erkrankte er schwer und wurde durch den Leutpriester Oderbolz mit den Sterbesakramenten versehen.³ Nun berief der Abt den Leutpriester zu sich und erklärte ihm, er habe kein Recht, jemanden innert den Mauern zu versehen. Dieser aber vertrat, unter Berufung auf das alte Herkommen, den gegenteiligen Standpunkt, worauf der Abt den Kranken als ein Pfarrkind des Klosters ansprach. Als nun Leemann starb und seine Verwandten wünschten, er solle auf dem Friedhof von St. Laurenzen begraben werden, ließ Abt Franz den Totengräber kommen, um ein Grab herzurichten. Dagegen erhob der Leutpriester Einsprache, indem er behauptete, auf diesem Friedhof habe nur der Pfarrer von St. Laurenzen beziehungsweise die Stadtbehörde zu befehlen. Da nun der Totengräber von seiner Arbeit abstand, weil er von den Stadtbürgern angestellt sei und von ihnen den Lohn beziehe, ließ der Abt durch seine eigenen Leute ein Grab machen, der Leutpriester aber rief den weltlichen Arm zu Hilfe und verhinderte dadurch die weitere Arbeit, so daß der Tote an einem Platz außerhalb des Friedhofs, beim

¹ St.-A. Bd. 193, S. 23 ff. und S. 120 ff. Am 10. Oktober 1504, nachmittags 3 Uhr, erscheinen Oderbolz und Weninger auf der Pfalz «in der obern Stoben» und protestieren, daß der Abt auf dem Kirchhof habe bauen und dabei einige Tote ausgraben lassen, wodurch 12 Grabstätten verletzt worden seien, der Abt hingegen replizierte, Oderbolz sei nicht eigentlich Pfarrer, die pfarrlichen Rechte habe der Abt. Vad. Tr. C. Nr. 4.

² Vad. Tr. C. Nr. 6.

³ Vad. Tr. XVI, 462, hier wird der ganze Vorgang geschildert.

sogenannten Helmhaus bestattet werden mußte. Auch wurde für denselben ein feierlicher Gottesdienst gehalten.

Der Handel kam nun an die vier Schirmorte des Klosters: Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus, und diese fällten auf einem Tage zu Wil und darauf zu St. Gallen, am 12. November 1504, den folgenden Entscheid: Die Stadt St. Gallen soll keine Macht haben, im Kloster und innert dessen Freiheit Gebote oder Verbote zu erlassen. Abt und Konvent sollen ihrerseits auf dem Kirchhof nichts bauen gegen die bestehenden Verträge, ausgenommen, es geschehe mit beiderseitiger Einwilligung. Wenn jemand innert des Klosters Freiheit stirbt, dürfen Abt und Konvent solche Sterbende mit den Sakramenten versehen und nach dem Tode auf dem Friedhof beerdigen lassen. Abt und Konvent sollen die wegen der obschwebenden Späne ergangenen Zitationen gegen die beiden Geistlichen, sowie gegen Kaspar Ruckle und Konrad Appenzeller auf ihre Kosten abstellen.¹

Schließlich scheiterte aber auch dieser Vermittlungsversuch der Schirmorte am Bedenken des Abtes, es könnten die Freiheiten und Verträge des Klosters zu Schaden kommen.² Und die Angelegenheit wurde an die VIII alten Orte weitergezogen. Diese befaßten sich am 12. April 1505 zu Baden mit dem st. gallischen Streit. Ihr Entscheid ging dahin, daß der Apostolische Stuhl zu begrüßen sei, da alles gütliche Reden und Zusprechen fruchtlos bleibe. Der Propst zu St. Stephan in Konstanz, Dr. Konratter, sei zudem, weil vom Kloster St. Gallen belehnt, nicht unparteiisch und müsse daher in dieser Angelegenheit ausscheiden.³

Papst Julius II. richtete dann anfangs Juni 1505 an Abt Franz und seinen Konvent ein Breve, worin ihre alten Rechte gegenüber der St. Laurenzenkirche und ihrem Klerus im vollen Umfang bestätigt werden. Darnach sei die Stadt dem Kloster unterworfen, die Stadt St. Gallen ihrerseits habe das Recht, ihre Vikare frei zu ernennen; sie dem Bischof zu präsentieren oder sie allenfalls zurückzuweisen, sei Sache des Abtes; die Geistlichen von St. Laurenzen müssen dem Abt den Eid der Treue leisten; die Äbte haben, unbeschadet der bischöflichen Gewalt, Jurisdiktions- und Hoheitsrechte und selbst das Recht

¹ Vad. Tr. C. Nr. 6.

² Die Eidgenössischen Abschiede, Bd. 3, Abteilung 2, S. 297 f.

³ Abschiede, a. a. O. S. 308. Vgl. Vad. XVI, 4₅ und 4₆; hier findet sich auch ein Schreiben vom städtischen Anwalt Dr. Vit. Möller, dem Dr. Lux Conratter sei «nit wol zutrauen», a. a. O. 4₁.

der Zensuren und der Exkommunikation über den Klerus der St. Laurenzenkirche.¹ Diese weitgehenden Zugeständnisse an das Kloster begründet der Papst ausdrücklich mit dem Hinweis auf die vom Basler Konzil im Jahre 1436 der Abtei St. Gallen verliehenen Rechte und Privilegien.² Das früher dem Abt zustehende Recht der Leutpriesterwahl von St. Laurenzen hatte bereits Abt Heinrich III. von Gundelfingen im Jahre 1413 den städtischen Bürgern überlassen ; das Präsentationsrecht aber verblieb den Äbten.³

Lukas Konratter, Propst zu St. Stephan in Konstanz, der päpstliche Kommissar, richtet in einem Schreiben an den Abt die folgenden Vorwürfe an die Adresse der St. Galler : Diese hätten auf Schleichwegen die Befugnisse an sich gerissen, daß der Helfer und die Kapläne von St. Laurenzen dem Abt nicht mehr Gehorsam, Ehre und Treue zu leisten haben, daß, wenn der Abt nicht innert 8 Tagen den Gewählten dem Ordinarius präsentiere, für ihn das Präsentationsrecht dahinfalle, daß endlich die Stadt bei der St. Laurenzenkirche eine Schule errichten, sowie Altäre und Benefizien mit dem Patronatsrecht stiften könne, gestützt auf eine bloß erbetene, wenn auch nicht gewährte Lizenz des Abtes.⁴

Trotz des für Abt Franz sehr vorteilhaften Breves aus Rom trat der Friede nicht ein. Schon am 24. September 1505 klagte die Stadt auf einem Einsiedler Tag, der Abt habe den Propst zu St. Johann in Konstanz zum Richter erworben, was gegen das von den Eidgenossen ergangene Urteil verstöße. Deshalb sollten Zürich, Schwyz, Unterwalden und Zug auf den 16. Oktober Boten nach St. Gallen senden und nach Anhörung beider Teile einen gütlichen Vergleich anbahnen ; der Abt aber möge inzwischen « mit dem Bann oder andern Beschwerden stille stehn ».⁵ Am 24. Oktober 1505 wird nun nach langdauernder Mühe und Arbeit der Span als « aufgehoben » und « abgetan » erklärt.⁶

Die am 4. März 1506 in Luzern versammelten eidgenössischen Boten haben sich aber schon wieder mit dem St. Galler Span zu befassen, den der Abt persönlich, die Stadt durch ihre Gesandten,

¹ Das Breve s. abgedruckt in St.-A. Bd. 193, S. 273-275.

² St.-A. Bd. 193, S. 23-25.

³ St.-A. Bd. 193, S. 276.

⁴ St.-A. Bd. 193, S. 276. Letzteres widersprach direkt einer von Sixtus IV. im Jahre 1483 dem Abt Ulrich gegebenen Zusicherung, a. a. O.

⁵ Abschiede, a. a. O. S. 321.

⁶ Abschiede, a. a. O. S. 323.

betreffend den Kirchhof, vorbrachte. Die Stadt behauptet, der Kirchhof gehöre zur Leutkirche, der Abt dagegen, er liege im Zirkel seines Gotteshauses und seiner « Freiheit », die Beerdigung auf demselben hindere er jedoch nicht. Wieder gab es keine gütliche Verständigung, darum wurde entschieden, die Parteien sollten, da es sich um eine geistliche Sache handle und die Abtei unmittelbar unter dem Papst stehe, vor diesem Recht suchen, inzwischen aber keine Neuerung und keine Unfreundlichkeit vornehmen.¹

Einer Tagsatzung vom 27. Juli in Zürich lag nun der Bericht vor, es walte bezüglich des zu Luzern verabredeten Abschiedes zwischen Abt und Stadt ungleiches Verständnis ; die Stadt bitte um Hilfe, damit die Irrung beseitigt werde. Die VIII Orte wollen daher auf den 24. August ihre Boten nach St. Gallen senden, zu dem Versuch, die Parteien freundschaftlich zu vergleichen und falls dies unmöglich, sie auf « ein ziemliches inländisches und austrägliches Recht zu veranlassen ». ² Der angesetzte Tag wurde dann aber vom Abt abbestellt.³

Am 18. Dezember 1506 weist der Diözesanbischof Hugo von Konstanz seinen Prokurator in Rom an, den St. Gallern gegen den Abt behilflich zu sein und teilt der Stadt mit, daß er ihre Sache in Rom empfohlen habe.⁴ Auch der Dompropst zu Innsbruck empfiehlt sie beim Kaiser, da eine st. gallische Delegation dorthin geritten war⁵, um mit einer kaiserlichen Empfehlung nach Rom zu reisen. Abt Franz berichtet darauf nach Rom, man möge die Beschwerde der St. Galler nicht annehmen, da sie « falsch, betrüglich und hinderrucks » sei (6. 3. 1507).⁶

Wiederholt befaßte sich die Tagatzung auch in diesem Jahr mit dem St. Galler Handel, so in Zürich, St. Gallen und Luzern⁷, um die Mißverständnisse zu beseitigen und den « langwierigen Span zu gütlichem Vergleich zu bringen ».

Schließlich erklärten die Eidgenossen in Luzern (26. 7. 1507), daß weder der Abt noch die Stadt den letzten Abschied gehalten habe, daß die beiderseits ergangenen Inhibitionen ungültig seien, daß die Streitsache nach ihrer kirchlichen Seite nochmals dem Papst, nach der

¹ Abschiede, a. a. O. S. 358.

² Abschiede, a. a. O. S. 351.

³ Abschiede, a. a. O. S. 352.

⁴ Vad. XVI, 4₃₅ und 4₃₆.

⁵ a. a. O. 4₃₈.

⁶ a. a. O. 4₄₀.

⁷ Abschiede, a. a. O. 379, 385, 387.

weltlichen den eidgenössischen Orten unterbreitet werden solle, daß unterdessen nichts geändert werden dürfe und die Parteien sich aller Tätigkeiten zu enthalten haben.¹

4. Beilegung des Streites durch einen päpstlichen Legaten.

Über die kirchlichen Objekte des st. gallischen Streithandels sollte also ein päpstlicher Entscheid das Urteil fällen. Ein Beamter des römischen Gerichtshofes, Dominik Jakobaz, wurde mit der Sache betraut. Doch blieb sie noch volle zwei Jahre unentschieden.² Da übergab Julius II. den ganzen Handel seinem Legaten Achilles de Grassis, Bischof von Kastell, der wegen des Jetzerhandels nach der Schweiz gesandt wurde und sich in Bern aufhielt.³ Zu diesem verfügten sich Abgesandte beider Parteien, um ihn gründlich zu informieren. Sie wurden vom Legaten am 30. April 1509 in der «Krone» zu Bern empfangen. Im Namen des Abtes erschien Dr. Christof Winkler, Pfarrer zu Altstätten⁴, im Namen der Stadt Dr. Mangolt, Konrad Appenzeller, sowie der Leutpriester und Helfer von St. Laurenzen.⁵

Letztere bringen in einem umfangreichen Aktenstück (Vad. Tr. XVI 4₆₂) alles vor, was sich seit Beginn des Streites zugetragen und stellen verschiedene weitgehende Forderungen. Der Predigtstuhl im Kloster sei nur errichtet worden, um die Stadtkirche herabzudrücken und der Gottesdienst werde dort so angesetzt, daß die Leute nicht mehr nach St. Laurenzen gehen können, so daß sie auch notwendige Verkündigungen nicht hören; man erkläre letztere Kirche als bloße Kapelle, die erstere aber als die wahre Pfarrkirche, der Abt scheue sich nicht, Ehen verkünden und trauen zu lassen, auch das Begräbnisrecht,

¹ Vad. XVI, 4₅₀.

² Jakobaz, durch andere Geschäfte in Anspruch genommen, überwies den st. gallischen Streithandel an den Weihbischof Baltasar von Konstanz und den dortigen Propst Lukas Konratter, die trotz vieler Bemühungen und Versuche für einen friedlichen Ausgleich gar nichts ausrichteten. Immer wieder fanden die Parteien einen unklaren Punkt oder eine zweifelhafte Position, woran die Verständigung scheiterte. Vgl. St.-A. 193, S. 278.

³ St.-A. 193, S. 279.

⁴ Winkler war ein Welschtiroler, den Abt Gothard als Rechtsanwalt in Dienst genommen hatte; er kannte das damalige Rechtsverfahren und den römischen Hof auf's beste, bildete sich auch durch eifriges Studium immer tüchtiger aus. *J. v. Arx*, II, S. 24. Anhang, Anm. b.

⁵ Vad. Tr. XVI, 4₆₄.

das ihm wohl im Kloster zukomme, maße er sich auf dem städtischen Friedhof an. Er ließ auch trotz der Einrede seitens des Leutpriesters Leichen im Friedhof ausgraben, um dort ein Häuschen zur Aufbewahrung von Kohlen zu errichten. Das Asylrecht wird vom Abt nicht selten zum Schaden der Stadt mißbraucht. Auch verhindert der Abt notwendige Bauten und Anschaffungen in der Laurenzenkirche und behauptet, niemand dürfe gegen seinen Willen daselbst etwas ändern oder ausbauen.

Der Leutpriester hat das Recht, im Kloster zu taufen, Beicht zu hören, Kranke zu versehen und die dort Verstorbenen im Friedhof von St. Laurenzen zu begraben. Das Ehewesen gehört ebenfalls in seine Vollmacht.

Die Information von Abt und Konvent behauptet in nicht weniger als 60 Artikeln von all dem so ziemlich das Gegenteil¹ und verlangt eindringlich die Bestätigung der althergebrachten klösterlichen Rechte.

Am 14. Juli 1509 kam endlich nach dringendem Zureden des Legaten der Friede « von Bischofszell » zustande. In diesem alten Städtchen wurde unter Anwesenheit vieler Zeugen das Friedensinstrument vom päpstlichen Legaten vorgelegt und durch die Parteien unterzeichnet, darauf im Jahre 1512 von Papst Julius II. der Friedensvertrag bestätigt und endlich 1513, als Julius schon tot war, durch die Äbte von Fischingen und Kreuzlingen in päpstlichem Auftrag zur Ausführung gebracht.

Die wichtigsten Punkte des Vergleiches sind folgende² :

St. Laurenzen ist eine wahre Pfarrkirche, dem Münster auf immer inkorporiert und mit der Seelsorge außerhalb der Mauern des Klosters betraut. Ihr Leutpriester und dessen Helfer dürfen den Abt bezüglich des Pfrundeinkommens in keiner Weise belästigen ; ebensowenig aber darf das Kloster an St. Laurenzen neue Forderungen stellen.

Der Friedhof und das Beinhaus mit den zugehörigen Kapellen gehören zur « Freiheit » und zum Klosterbezirk, wie es auch die Eidgenossen erklärt haben, doch kommt das Begräbnisrecht über die Pfarrkinder von St. Laurenzen dem Leutpriester und dem Helfer zu ; hingegen darf das Kloster seine innert den Mauern verstorbenen Diener und sonstigen Personen ungehindert auf dem städtischen Friedhof bestatten, die Seelsorger von St. Laurenzen besitzen keinerlei Pfarrrecht innerhalb der Mauern.

¹ Vad. Tr. XVI, 460.

² St.-A. 193, S. 280-301.

Im weitern sollen die während des Jahres im Beinhause eingehenden Almosen durch das Kloster erhoben und für die Lichter in der Beinhausekapelle und zu deren sonstigen Nutzen verwendet werden. Wenn so viele Almosen eingingen, daß man die Beinhausekapelle restaurieren oder eine neue errichten könnte, so soll das nur mit beidseitiger Einwilligung geschehen.

Der Abt hat das Recht, im Kloster an den bisher üblichen Tagen predigen und Messe lesen zu lassen, ebenso auch der Leutpriester mit seinen Kaplänen zu St. Laurenzen. Kein Teil hindere den andern hierin durch irgend welche trügerische Form. Jeder Pfarrangehörige darf das Münster oder die St. Laurenzenkirche wie bis anhin, seiner frommen Neigung folgend, besuchen.

Dem Abt steht das Recht zu, seine Hausgenossen und Angestellten, sowie andere innert den Mauern weilende Personen zur Zeit der Krankheit mit den heiligen Sakramenten zu versehen oder versehen zu lassen. Wenn aber solche Diener oder Angestellte außerhalb der Mauern sind, steht dieses Recht den Geistlichen von St. Laurenzen zu.

Ferner kann der Abt für die österliche Beicht und Kommunion der Diener und Angestellten, sowie auch der Klosterschüler, die außerhalb der Mauern wohnen und für alle innert den Mauern befindlichen Personen, Beichtväter verordnen und den Genannten das heilige Altarsakrament sowohl im Münster wie in der St. Othmarskirche spenden lassen.

Wenn Personen, die innert den Mauern wohnen, sich verehelichen, so besitzt hiefür der Abt die Vollmacht, und die Trauung soll im Münster geschehen ; wohnen sie aber außerhalb, so ist die Trauung Sache der Geistlichkeit von St. Laurenzen und hat in letzterer Kirche zu geschehen.

Bei Vakanz der Pfründen von St. Laurenzen steht das Wahlrecht dem Rate der Stadt, das Präsentationsrecht dem Abte zu ; dieser hat den Kandidaten innert 14 Tagen dem Bischof von Konstanz zu präsentieren und soll für Brief und Siegel nicht mehr als zwei Gulden verlangen.

Die Münsterkirche hat auch fernerhin als Haupt- und Mutterkirche der Stadt zu gelten ; jeder Leutpriester und Helfer von St. Laurenzen muß vor Antritt seines Amtes dem Klostervorsteher den Eid der Ehrerbietigkeit (honoris et reverentiae), sowie der Beobachtung dieses Übereinkommens und aller alten Gebräuche leisten.

Am Karfreitag feiert der Abt im Münster das Offizium und über-

trägt feierlich das Sakrament in das heilige Grab. In St. Laurenzen aber darf an diesem Tage nach bisheriger Gewohnheit kein Gottesdienst gefeiert werden, sondern der Leutpriester hat mit seinem Helfer und den übrigen Kaplänen dem Offizium in der Klosterkirche beizuwohnen.

Ferner hat der Klostervorsteher die Befugnis, das Osterfeuer und die Osterkerze am Karsamstag, sowie das Taufwasser an den Vigilien von Ostern und Pfingsten, auch Salz und Wasser am Dreifaltigkeitssonntag zu weihen, in Anwesenheit des gesamten Klerus von St. Laurenzen, wie es immer Brauch gewesen. Die in der Stadtpfarrei geborenen Kinder sind während den Oktaven von Ostern und Pfingsten in der Klosterkirche zu taufen, aber durch die Geistlichen von St. Laurenzen. Kinder, die außer den genannten Oktaven innerhalb der Mauern des Stiftes geboren werden, können mit der Lizenz des Abtes in St. Laurenzen die Taufe empfangen.

An Mariä Lichtmeß und am Palmsonntag sind die Kerzen und Palmen durch den Klostervorsteher in der Münsterkirche und sonst nirgends zu weihen; dann ist unter Anteilnahme des ganzen Klerus von St. Laurenzen die gewohnte Prozession (nach der St. Mangenkirche).

Am Fronleichnamsfest führt der Abt die Prozession an und trägt das Allerheiligste; vier aus seinen Mönchen singen an den bekannten Stellen das Evangelium. Der Weltklerus hat nach altem Brauch die Prozession zu begleiten. In ähnlicher Weise führt der Abt am Allerseelentage die Prozession mit Weihrauch und Weihwasser, unter Assistenz des nämlichen Klerus, um den Friedhof herum und zum Kloster zurück. Der Leutpriester darf dabei die Stola tragen und andere Funktionen vornehmen wie bisher.

Abt und Konvent erlegen 20 Rheinische Gulden, um damit den jährlich zu entrichtenden Zins von 1 Gulden an die Leutpriesterei loszukaufen.

Bürgermeister und Rat sollen das unbeschränkte Recht haben, Kapellen und Benefizien zu errichten, wann es ihnen beliebt. Das Patronats- und Präsentationsrecht bezüglich dieser Stiftungen kommt den Stiftern und ihren Erben und, falls keine solchen vorhanden, dem Rate zu. Auch hat der Rat das volle Recht, in der Laurenzenkirche Altäre und Bilder, Orgeln und anderes anzubringen, sowie die Kirche zu vergrößern, nur dürfen die Wege und Straßen dadurch nicht versperrt werden.

Was etwa zur Zeit dieses obschwebenden Streites wider den Geist der gegenwärtigen Vereinbarung in irgend welcher Weise festgelegt worden sei, insbesondere bezüglich einer bei St. Laurenzen zu errichtenden Schule oder daß die Geistlichen von St. Laurenzen gegenüber Abt und Konvent zur ehrerbietigen Unterwürfigkeit und zur Beobachtung der alten Gewohnheiten nicht mehr verpflichtet wären, das soll alles « ab und tot sein ».

Vadian faßt sein Urteil über den langjährigen Streit, dem der « Bischofszeller-Friede » ein Ende machte, in die Worte zusammen : « Der Span brachte beid teil um besseres, dan sechstausend Guldin ; den hett man in einem tag auß brief und siglen vergleichen und ableinen mögen, wo der hässig kib und aufsatz nit toubet hette. »¹

Was aber noch schwerer wog als die Summe der Prozeßkosten, war die infolge der vielen Streitigkeiten angesammelte Verbitterung und bleibende Spannung zwischen Stadt und Kloster.

Schon nach zwei Jahren erhob sich ein neuer Streit über die weltliche Gerichtsbarkeit im Klosterbezirk, die von der Stadt aus Anlaß einer Schlägerei beansprucht wurde. Diesem Streit aber machten die Eidgenossen ein rasches Ende, indem sie die gesamte Gerichtsbarkeit innerhalb des Klosters dem Abte zusprachen, nur den Blutbann ausgenommen, welcher der Stadt, vermöge ihrer erlangten Reichsvogtei, zukäme.²

Bald nach diesen Ereignissen ist dann jenes furchtbare Ungewitter losgebrochen, das mit elementarer Wucht die beiden so oft im Streite gelegenen Nachbarn vollständig auseinanderriß und auch auf religiösem Gebiet die endgültige Trennung zwischen ihnen herbeiführte : St. Laurenzen, nun vollständig frei und unabhängig vom Kloster, wurde zum Zentrum und Wahrzeichen des neuen Religionswesens in der Stadt St. Gallen ; die Abtei aber ward zum Bollwerk des katholischen Glaubens in den näheren und weiteren Gebieten der Ostschweiz. An die Stelle der kleinen und oft kleinlichen Zänkereien und Grenzstreitigkeiten war der tiefe, viel unheilvollere Gegensatz der Weltanschauungen und des religiösen Kampfes getreten.

¹ Deutsche historische Schriften, II, 396.

² *J. v. Arx*, II, S. 459.